

***laidō* und die deutschen Gesetze**

Ein Aufsatz von Ralf Bonnekoh, Dipl. Verwaltungswirt (FH)

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	1
Abkürzungen und Bezeichnungen:.....	1
B. Rechtliche Aspekte.....	2
I. Herstellungsarten und genereller Waffenbegriff.....	2
II. Waffengesetz.....	4
1. Waffe im Sinne des Waffengesetz?.....	4
1.1 shinken.....	4
1.2 iaitō und boku-tō.....	4
2. Weitere Bestimmungen.....	5
2.1 Erwerb.....	6
2.1.1 Verbringen und Mitnahme.....	6
2.1.2 Verkauf.....	6
2.2 Besitz.....	6
2.3 Überlassen.....	7
2.4 Führen.....	7
2.5 Aufbewahrung.....	8
2.6 Auskunftspflicht.....	8
2.7 Waffenverbot.....	9
2.8 Öffentliche Veranstaltungen.....	9
2.9 Anscheinswaffen und Führen von Hieb- und Stoßwaffen.....	11
3.0 Sicherstellung / Einziehung.....	13
III. Strafgesetzbuch.....	14
Körperverletzung.....	14
IV. Versammlungsgesetz.....	15
V. Schlussfolgerungen, FAQ.....	17
C. Quellen:.....	18
D. Copyright-Hinweis:.....	19
E. Haftungsausschluss:.....	19

Abkürzungen und Bezeichnungen:

Rn.:	Randnummer
BR-Drs:	Drucksache des Bundesrates
GG:	Grundgesetz
StGB:	Strafgesetzbuch
StPO:	Strafprozessordnung
VersammlG:	Versammlungsgesetz
WaffG Alt:	Waffengesetz vor dem 01.04.2003
WaffG:	Waffengesetz vom 11.10.2002, in Kraft getreten am 01.04.2003

Gesetzestexte sind kursiv geschrieben und grau hinterlegt.

A. Einleitung

Im *iaidō* wird mit dem Holzsword (*boku-tō*), dem **stumpfen** Schwert (*iaitō*) oder mit einem **scharfen** Schwert (*shinken*)¹ geübt (diese Bezeichnungen werden im Folgenden weiter verwendet). Wir lernen also den Umgang mit Schwertern in verschiedenster Form und Art.

Trainieren wir deshalb mit Waffen? Und was ist sonst noch zu beachten? Das will dieser Aufsatz klären. Dieser Aufsatz eignet sich aber auch für alle Kampfkünste, die diese Schwerter einsetzen.

Es ist bereits einige Zeit vergangen, seit dem das neue Waffengesetz in Kraft getreten ist. Da sich einige Regelungen geändert haben, halte ich es für notwendig meinen Aufsatz aus dem Jahre 2001 zu aktualisieren. Auch möchte ich meinen Aufsatz um weitere Rechtsthemen wie öffentliche Versammlung oder Erwerb/Verkauf von Waffen erweitern.

Eine Schwierigkeit bei dem Verfassen dieses Aufsatzes bestand darin, dass für jedes Rechtsgebiet genau definiert werden musste, ob der Tatbestand der Waffe vorliegt oder nicht. Dabei sind unterschiedliche Einstufungen von Gegenständen als Waffe, gefährlicher Gegenstand usw. je nach Gesetz zu beachten. Teilweise finden Überschneidungen statt, die eine rechtliche Würdigung erschweren. Deshalb kann es dazu kommen, dass eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz in bestimmten Situationen² durch ein anderes Gesetz wieder aufgehoben wird.

B. Rechtliche Aspekte

I. Herstellungsarten und genereller Waffenbegriff

Die unterschiedlichen Herstellungsarten (Guss oder Schmiedeverfahren) oder Materialien (gefalteter Stahl, Kohlenstoff-Stahl), geschärft oder geschliffen, historische Klinge oder neu, ist für die Einstufung als Waffe unerheblich. 1

Dies ist zwar aus Sicht des *iaidō* stark vereinfacht, hier spricht man zum Teil von lebenden Klingen (*shinken*) usw., für die Einstufung als Waffe sind aber nachstehende Definitionen ausschlaggebend.

1. Im Allgemeinen werden Gegenstände als **Waffen** bezeichnet, die durch Konstruktion und Beschaffenheit dazu **bestimmt** sind, Menschen oder Tiere zu verletzen oder zu töten. Dies sind Waffen im technischen Sinne, deren Zweckbestimmung darin besteht, bei einem Kampf, als Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu dienen. 2

Dieser traditionelle Waffenbegriff wurde in der Rechtsprechung / Gesetzgebung aber ausgeweitet, so dass auch Waffen, die der Jagd, Sport oder Spiel dienen, unter den Waffenbegriff fallen.

¹ Unter *shinken* muss in diesem Zusammenhang auch ein *iaitō* mit angeschärfter Klinge verstanden werden.

² siehe z.B. IV. Versammlungsgesetz

Nach dieser Definition ist das *shinken* als Waffe einzuordnen. Die Zweckbestimmung des *iaitō* und des *boku-tō*³ ist es, dass *shinken* für das Training zu ersetzen. Sie sollen nicht im Kampf eingesetzt werden. Es handelt sich um Trainings- bzw. Sportgeräte. Bei diesen Gegenständen steht die Gebrauchseigenschaft im Vordergrund. Es sind keine Waffen im technischen Sinne.

3

2. Ein Gegenstand ist nur dann eine **Hieb- und Stoßwaffe**, der nach seinem **Wesen** nach dazu bestimmt ist, Verletzungen unter unmittelbarer Nutzung von Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf beizubringen. Diese Definition erstreckt sich nur auf Gegenstände, die wegen ihrer Bauart oder späteren Veränderung von **vornherein** als Waffe im technischen Sinn⁴ gelten. Zum Beispiel kann mit dem Hieb durch eine Axt ein Mensch verletzt werden, aber es handelt sich bei der Axt nicht um eine Waffe (dies gilt nicht für die Streitaxt, deren Gebrauch als Waffe vom Hersteller von vornherein vorgesehen ist), gleiches gilt für Küchenmesser. Diese Gegenstände werden gemeinhin als gefährliche Gegenstände oder gefährliche Werkzeuge⁵ bezeichnet. Deren Herstellungszweck zwar nicht auf die Verletzung von Menschen oder Tieren abzielt, die aber auf Grund ihrer Beschaffenheit objektiv dazu geeignet sind, Menschen oder Tiere zu verletzen oder zu töten.

4

Das Schwert, an sich, fällt von seiner Handhabung, Bauart und Verwendungszweck unter den Begriff der Hieb- und Stoßwaffe. Beim *shinken* handelt es sich also um eine Hieb- und Stoßwaffe.

5

Für das *iaitō* und *boku-tō* gilt auch hier das Wesen des Gegenstands, also mit welcher Zielrichtung bzw. Zweckbestimmung wurde der Gegenstand geschaffen⁶.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es sich beim *shinken* um eine Waffe im technischen Sinn handelt und unter die Kategorie der Hieb- und Stoßwaffen fällt. Während es sich beim *iaitō* und beim *boku-tō* nicht um Waffen handelt, sondern um Sportgeräte.

6

³ Auch wenn das *boku-tō* in einigen Kampfkünsten als eigenständige Waffengattung angesehen wird, ist die primäre Zweckbestimmung der Ersatz des *shinken* und nicht der Gebrauch als Waffe.

⁴ s. Rn. 2

⁵ s. auch § 224 Abs. 1, Nr. 2 StGB

⁶ s. Rn. 3

II. Waffengesetz

1. Waffe im Sinne des Waffengesetz?

Waffen sind nach dem Waffengesetz auch Hieb- und Stoßwaffen, § 1 Abs. 2 Nr. 2a i.V.m. Abs. 4 WaffG.

§ 1 WaffG

(2)

Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände
und

2. tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

...

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu § 1 Abs. 4 WaffG

Abschnitt 1

Unterabschnitt 2 - Tragbare Gegenstände

1.

Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere

1.1

Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),

...

1.1 *shinken*

Wie unter Rn. 6 festgestellt, handelt es sich bei einem *shinken* um ein Hieb- und Stoßwaffe und fällt damit unter die Regelungen des WaffG. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch ein angeschärftes *iaitō* eine Hieb- und Stoßwaffe ist.

7

1.2 *iaitō* und *boku-tō*

Nach den Verwaltungsvorschriften zum alten Waffengesetz (vor dem 01.04.2003) waren Gegenstände keine Waffen, die nur die Form einer Waffe besitzen, aber wegen ihrer Eigenschaft nicht als solche eingesetzt werden können (abgestumpfte Spitzen oder stumpfe Klingen).

8

Nr. 1.9 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum WaffG Alt (WaffVwV Alt)

Hieb- und Stoßwaffen (§ 1 Abs. 7 WaffG Alt)

Keine Hieb- und Stoßwaffen sind solche Geräte, die zwar Hieb- oder Stoßwaffen (§ 1 Abs. 7 WaffG Alt) nachgebildet, aber wegen abgestumpfter Spitzen oder stumpfen Schneiden offensichtlich nur für den Sport oder als Zierde geeignet sind, z.B. Sportflorete, Sportdegen, Zierdegen, hingegen nicht geschliffene Mensurschläger.

Dies ist bei *iaitō* und *buko-tō* gegeben und sie galten nach altem Recht als Sportwaffen und waren von den Bestimmungen des alten Waffengesetzes nicht betroffen.

9

Im neuen Waffengesetz wurden diese Regelungen nicht mehr aufgenommen. Dadurch sollte den zuständigen Behörden ein größerer Beurteilungsspielraum eingeräumt werden, um mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwehren zu können.

Bestehen Zweifel, ob das Waffengesetz anzuwenden oder wie ein Gegenstand einzustufen ist, kann eine waffenrechtliche Beurteilung auf Antrag stattfinden, § 2 Abs. 5 WaffG. Das Bundeskriminalamt entscheidet als zuständige Behörde über diesen Antrag, § 48 Abs. 3 WaffG.⁷

10

iaitō und *buko-tō* werden deshalb jetzt aber nicht automatisch zu Waffen, nur weil die alte Regelung in den Verwaltungsvorschriften entfallen ist. Wie unter Rn. 6 festgestellt wurde, handelt es sich bei diesen Gegenständen nicht um Waffen, sondern um Sportgeräte, bei denen die Gebrauchseigenschaft im Vordergrund steht. Eine spezielle Regelung wie in der Nr. 1.9 der WaffVwV Alt ist damit entbehrlich. *iaitō* und *buko-tō* fallen somit nicht unter die Regelungen des Waffengesetz.

11

2. Weitere Bestimmungen

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf das *shinken*, da *iaitō* und *buko-tō* nicht unter das Waffengesetz fallen⁸.

Nach § 1 Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einer Waffe, wer diese u.a. erwirbt, besitzt, überlässt oder führt. Was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, wird im Nachfolgenden erklärt.

§ 1 Abs. 3 WaffG

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

Grundsätzlich ist der Umgang mit Waffen nur Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 2 Abs. 1 WaffG.

12

BR-Drs. 596/01, Seite 98, Erläuterung zu § 2 Abs. 1 WaffG:

Dadurch, dass die Vorschrift nunmehr ausdrücklich jeden Umgang, d.h. den Erwerb, Besitz, das Führen usw. von Waffen und Munition durch Minderjährige nicht zulässt, trägt diese Regelung zur Klärung einer Zweifelsfrage bei...

Für Jugendliche gibt es Ausnahmen. Hier ist ein Umgang im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses möglich, § 3 Abs. 1 WaffG. Wenn besondere Gründe vorliegen und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, kann auch die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, § 3 Abs. 3 WaffG.

⁷ Zum Stand November 2008 wurde vom BKA noch keine Feststellung zum *iaitō* oder *boku-tō* erlassen.

Unter <http://www.bka.de/profil/faq/waffenrecht/feststellungsbescheide/feststellungsbescheide.html> können die aktuellen Feststellungen eingesehen werden.

⁸ s. Rn. 11

Eine **Erlaubnispflicht** (also Waffenschein, Waffenbesitzkarte etc.) besteht nur für Waffen und Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zum WaffG genannt sind, § 2 Abs. 2 WaffG. Das japanische Schwert bzw. Schwerter generell werden in dieser Anlage nicht genannt. Eine behördliche Erlaubnis zum Umgang ist nicht erforderlich.

13

2.1 Erwerb

Unter Erwerb versteht das Waffengesetz **die Erlangung** der tatsächlichen Gewalt über die Waffe, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG.

Die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über einen Gegenstand liegt vor, wenn derjenige über den Gegenstand nach eigenem Willen verfügen kann. Mit Erwerb ist aber nicht nur der käufliche Erwerb gemeint. Ein Erwerb liegt auch vor bei Fund, Aneignung oder Diebstahl.

14

Der Erwerb ist nur Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 WaffG⁹.

Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt werden, § 53 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 WaffG.

2.1.1 Verbringen und Mitnahme

Das Verbringen und die Mitnahme (Transport in den Geltungsbereich des Waffengesetz über eine Staatsgrenze, Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 1 Abs. 4 WaffG) bedarf keiner Erlaubnis, da es sich bei Schwertern nicht um Waffen handelt, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedürfen, § 29 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 WaffG¹⁰.

Die Begriffe Verbringen und Mitnahme stehen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Sie unterscheiden sich durch die Besitzrechte an der Waffe.

2.1.2 Verkauf

Wer sein *shinken* privat verkaufen möchte, muss § 35 Abs. 1 WaffG beachten. Es muss beim Verkauf durch Anzeige¹¹ der Hinweis ausgebracht werden, dass eine Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr erfolgt, § 35 Abs. 1 Nr. 2 WaffG.

Bei Anzeigen muss zusätzlich der Name und die Anschrift des Verkäufers angegeben werden. Bei einem privaten Verkäufer kann dieses unterbleiben, wenn er der Bekanntgabe widerspricht.

2.2 Besitz

Unter Besitz versteht das Waffengesetz **die Ausübung** der tatsächlichen Gewalt über die Waffe, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 2 zu § 1 Abs. 4 WaffG.

Von Ausübung der tatsächlichen Gewalt spricht man, wenn derjenige unmittelbaren und direkten Zugriff auf eine Sache hat, siehe dazu auch § 854 BGB.

Der Besitz eines *shinken* ist nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

15

⁹ s. Rn. 12

¹⁰ s. Rn. 13

¹¹ öffentliche Ankündigung oder Bekanntmachung durch Dritte (Stichwort: „eine Anzeige schalten“)

erlaubt, § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 WaffG¹².

Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt werden, § 53 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 WaffG.

2.3 Überlassen

§ 34 Abs. 1, Satz 1 und 2 WaffG:
*Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden.
Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden.*

Eine Überlassung liegt vor, wenn man jemand Anderen die tatsächliche Gewalt über die Waffe einräumt, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 3 zu § 1 Abs. 4 WaffG.

Eine Überlassung ist nur an Personen erlaubt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 WaffG¹³. Diese Personen sind nach dem Waffengesetz **berechtigt** Umgang mit einer Waffe zu haben.

16

Ein Verstoß gegen § 34 Abs. 1, Satz 1 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt werden, § 53 Abs. 1, Nr. 16 i.V.m. Abs. 2 WaffG.

2.4 Führen

Wird die tatsächliche Gewalt über die Waffe, außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen befriedeten („eingezäunten“) Besitztum ausgeübt¹⁴, spricht man vom „Führen“ einer Waffe, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG.

17

Mit der tatsächlichen Gewalt wird der Zustand der tatsächlichen Sachherrschaft einer Person über eine Sache beschrieben. Doch was bedeutet nun wieder „Sachherrschaft“? Damit ist die Möglichkeit gemeint, eine Sache zu beherrschen oder zu beeinflussen. Die Sache muss in meinem Wirkungskreis liegen und auch von mir beeinflusst werden können.

Das Führen einer Waffe liegt also vor, wenn ich sie in der Hand halte, am Körper trage, im Auto transportiere (egal ob im Kofferraum oder Dachgepäckträger).

Das Führen eines *shinken* ist nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben erlaubt, § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 WaffG¹⁵

Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt werden, § 53 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 WaffG.

Wer ein *shinken* mitführt, muss sich z.B. gegenüber der Polizei oder dem Ordnungs-

¹² s. Rn. 12

¹³ s. Rn. 12

¹⁴ s. Rn. 15

¹⁵ s. Rn. 12

amt ausweisen können.

§ 38 WaffG:

Wer eine Waffe führt, muss seinen Personalausweis oder Pass ... mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Ein Verstoß gegen die Ausweispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt werden, § 53 Abs. 1, Nr. 20 i.V.m. Abs. 2 WaffG.

2.5 Aufbewahrung

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 sind nunmehr alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes sicher aufzubewahren, weil nicht nur Schusswaffen, sondern auch Hieb- und Stoßwaffen entwendet und zu Straftaten missbraucht werden.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Das Waffenrecht hat die Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren, die von Waffen oder Munition ausgehen, zu schützen. Besonders wichtig ist die sichere Aufbewahrung von Waffen oder Munition vor allem unter dem Gesichtspunkt, eine unberechtigte Nutzung durch Dritte – auch Angehörige des Berechtigten – möglichst zu verhindern.¹⁶

Zwar sind für Hieb- und Stoßwaffen keine bestimmten Sicherheitsbehältnisse vorgeschrieben, doch sind sie vor Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. Die Aufbewahrung muss z.B. verhindern, dass nicht berechnigte Personen (z.B. Kinder) an das *shinken* gelangen.

2.6 Auskunftspflicht

Gegenüber den zuständigen Behörden besteht eine Auskunftspflicht nach § 39 Abs. 1 WaffG. Der Waffenbesitzer muss die Auskünfte erteilen, die für die Durchführung des Waffengesetz notwendig sind. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Beantwortung einen selber oder einen Angehörigen nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ein Verstoß gegen § 39 Abs. 1, Satz 1 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt werden, § 53 Abs. 1, Nr. 21 i.V.m. Abs. 2 WaffG.

¹⁶ BR-Drs. 596/01, Seite 140

2.7 Waffenverbot

Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, ein Verbot des Besitz und Erwerb von Waffen auszusprechen, § 41 WaffG.

Dies ist möglich zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder wenn der Umgang mit diesen Waffen einer Kontrolle unterzogen werden soll. Aber auch Gründe die in der Person liegen, können zu einem Waffenverbot führen. Diese Gründe werden abschließend im § 41 Abs. 1 Nr. 2 WaffG aufgezählt. Dazu gehören Alkohol- und Drogenabhängigkeit, psychische Störungen, Fehlen der erforderlichen persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit.

Der Verstoß gegen ein Verbot ist strafbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, § 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, § 52 Abs. 4 WaffG.

2.8 Öffentliche Veranstaltungen

Das Führen¹⁷ eines *shinken* auf öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG verboten.

§ 42 Abs. 1 WaffG:

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

Im Gegensatz zum § 39 WaffG Alt werden jetzt auch Sportveranstaltungen namentlich genannt.

§ 39 Abs. 1 WaffG Alt:

Wer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen teilnimmt, darf keine Schusswaffe, Hieb- oder Stoßwaffe führen.

Beispiele für weitere öffentliche Veranstaltungen:

Kirchweihfeste

Kirmes

Schützenfest

Wahlversammlungen

Miss-Wahlen

Eine öffentliche Veranstaltung ist jede Veranstaltung bei der es sich um ein planmäßig und zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis handelt.¹⁸ Unerheblich ist, ob die Veranstaltung auf oder im Privateigentum stattfindet. Maßgebend ist der öffentliche Charakter der Veranstaltung.

Aus dem Urteil:

Der in § 39 Abs. 1 WaffG(Alt) verwendeten Begriff der öffentlichen Veranstaltung liegt im Grenzbereich der Versammlung einerseits, der bloßen zufälligen Menschenansammlung andererseits. „Veranstalten“, etymologisch „ins Werk setzen“, „herrichten“ (Grimm, Deutsches Wörterbuch) bezieht sich auf ein bestimmtes „ausgerichtetes“ Ereignis, dieses hat „Teilnehmer“ oder „Besucher“ sowie regelmäßig einen „Ver-

¹⁷ siehe Rn. 17

¹⁸ Beschluss des BGH v. 22.02.1991 - 1 StR 44/91 -

ansteller“ und hebt sich ab von alltäglichen Vorgängen, Ereignissen und ständig zur Benutzung vorhandenen Einrichtungen und Lokalitäten.

Und weiter im Urteil:

Dauerhafte Vergnügungen etwa, welche, wie Vergnügungsparks, Tiergärten etc., den Charakter besonderer Ereignisse verloren haben und zu festen Dauereinrichtungen sowohl in örtlicher wie in zeitlicher Hinsicht geworden sind, fallen daher nicht unter den Begriff der Veranstaltung i. S. des § 39 I WaffG (Alt); andererseits sind etwa Volksfeste oder Sportveranstaltungen, solange sie sich innerhalb eines eingegrenzten Rahmens halten, auch dann erfasst, wenn ihre zeitliche Dauer sich über mehrere Tage oder Wochen erstreckt und die Teilnehmer oder Besucher vielfach wechseln.

Ein *iaidō*-Lehrgang ist eine Sportveranstaltung, da er außerhalb des normalen und üblichen Training liegt. Der öffentliche Charakter ist immer dann gegeben, wenn die Ausschreibung oder Einladung zum Lehrgang für die Allgemeinheit zugänglich ist. Davon zu unterscheiden wäre die private Einladung, die persönlich ausgesprochen wird.

Das Teilnehmen wird nicht nach Zuschauer oder Mitwirkenden unterteilt. Teilnehmen bedeutet in diesem Zusammenhang vielmehr anwesend sein.

Eine Ausnahme wird in § 42 Abs. 4 Nr. 1 WaffG getroffen. Hieb- und Stoßwaffen dürfen bei Theateraufführungen und gleich zu achtenden Vorführungen geführt werden. Gleich zu achtende Vorführungen sind i.d.R. Film- oder Fernsehaufnahmen. Diese Ausnahme gilt aber nicht für Sportveranstaltungen, da die Tatbestandsmerkmale des § 42 Abs. 4 Nr. 1 WaffG – Theateraufführung oder ähnliche Vorführungen – nicht auf einen *iaidō*-Lehrgang zutreffen, da dort der sportliche Aspekt im Vordergrund steht.

Der Verstoß gegen das Verbot des Führens ist strafbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, § 52 Abs. 4 WaffG.

18

Wer unbedingt mit dem *shinken* an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen möchte, kann bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme beantragen. Für die Ausnahme müssen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 WaffG vorliegen.

Dieser Ausnahmebescheid ist mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen, § 42 Abs. 3 WaffG.

Wird dieser Ausnahmebescheid nicht mitgeführt, liegt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 WaffG vor. Damit führt derjenige unerlaubt eine Waffe und macht sich strafbar¹⁹.

¹⁹ s. Rn. 18

2.9 Anscheinswaffen und Führen von Hieb- und Stoßwaffen

Mit dem neuen § 42a WaffG will die Politik die Gefahr eindämmen, die von originalgetreuen Nachbildungen von Schusswaffen und anderen Gegenständen ausgeht.

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

- 1. Anscheinswaffen,*
- 2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder*
- 3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm*

zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

- 1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,*
- 2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,*
- 3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.*

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Unter den Begriff „Anscheinswaffen“ fallen nach dem Waffengesetz Nachbildungen von Schusswaffen.

1.6

Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

1.6.1

Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

1.6.2

Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder

1.6.3

unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

Dabei werden *boku-tō* oder *iaitō* nicht von dieser Regelung erfasst. Anders sieht es beim *shinken* aus. Denn gleichzeitig wurden Beschränkungen für weitere Waffenarten eingeführt.

Zum Beispiel dürfen bestimmte Messerarten nicht mehr mitgeführt werden. Aber auch das Führen²⁰ von Hieb- und Stoßwaffen ist nach § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG verboten. Da das *shinken* eine Hieb- und Stoßwaffe ist²¹, ist es erstmal grundsätzlich verboten, das *shinken* außerhalb der Wohnung etc. zu führen.

Doch von diesem Verbot gibt es Ausnahmen. Das Führen ist nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG erlaubt, wenn

- a) der Transport in einem verschlossenen Behältnis erfolgt oder
- b) ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Zu a):

Normalerweise fällt auch das Transportieren einer Waffe unter den Begriff Führen. Da aber nach Willen der Politik beim Transport in der Öffentlichkeit noch eine weitere Verschärfung stattfinden sollte, wurde für den Transport eine spezielle Regelung geschaffen. Deshalb muss beim Transport das Behältnis verschlossen sein. Es reicht nicht aus, wenn es geschlossen ist, z.B. bei der normalen Schwerttasche der Reißverschluss zugezogen ist. Verschlossen ist ein Behältnis erst dann, wenn es nicht ohne weitere Hilfsmittel oder Maßnahmen geöffnet werden kann. Zum Beispiel durch einen Schlüssel, der Eingabe von Zahlenkombination oder dem Durchtrennen einer Transportsicherung (Kabelbinder). Es werden aber keine gesteigerten Anforderungen an das Behältnis selber gestellt. Es ist ausreichend, wenn der Reißverschluss der Schwerttasche mit einem Vorhängeschloss verschlossen werden kann. Die Stoffhülle mit Kordel ist für den Transport des *shinken* nicht mehr zulässig.

Zu b):

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben wenn das Führen dem Sport dient.

§ 42a

(3)

Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände ... dem Sport ... dient.

Dies bedeutet, dass der Sport auch ausgeübt werden muss, während man das *shinken* führt.

Dies bedeutet aber auch, dass der Weg zum Training und wieder nach Hause nicht unter die Ausnahme nach Abs. 2 Nr. 3 fällt, sondern unter Abs. 2 Nr. 2. Und zwar schon deshalb, weil es sich um die speziellere Regelung handelt. Der Transport muss in einem verschlossenen Behältnis erfolgen. Unabhängig im welchem Zusammenhang der Transport steht. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers:

*Die Änderungen sollen erreichen, das Führen von Anscheinswaffen, insbesondere das offen erkennbare Führen in der Öffentlichkeit, zu verbieten,...*²²

²⁰ s. Rn. 17

²¹ s. Rn. 6

²² BR-Drs. 838/07, Seite 9

Im Gegensatz etwa zur Rechtslage in vielen anderen EU – Staaten weist das deutsche Waffenrecht bislang sowohl bei der konkreten Behandlung von Hieb- und Stoßwaffen als auch bei der grundlegenden Einstufung bestimmter gefährlicher Messer erhebliche Lücken bzw. Unklarheiten dergestalt auf, dass oftmals bereits eine Einordnung als Waffe zweifelhaft ist bzw. selbst bei gegebener Waffeneigenschaft praktisch keine wirksamen Beschränkungen in Bezug auf das zugriffsbereite Führen dieser Gegenstände in der Öffentlichkeit existiert.²³

In der Konsequenz dieser Neuregelung werden somit die betreffenden Gegenstände zumindest im offenen Führen weitgehend aus dem öffentlichen Raum verbannt.²⁴

Ein Verstoß gegen § 42a Abs. 1 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt werden, § 53 Abs. 1 Nr. 21a i.V.m. Abs. 2 WaffG.

3.0 Sicherstellung / Einziehung

Das *shinken* kann eingezogen werden, wenn eine Straftat vorliegt oder eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, § 54 Abs. 2 WaffG.

²³ BR-Drs. 701/07, Seite 1

²⁴ BR-Drs. 701/07, Seite 2

III. Strafgesetzbuch

Körperverletzung

§ 229 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die fahrlässige²⁵ Körperverletzung ist ein Umstand, der beim Training entstehen kann. Sollte jemand beim Training durch ein Schwert²⁶ verletzt werden, wird zu prüfen sein:

1. welche Sicherheitsmaßnahmen wurden getroffen
2. durfte eine Waffe geführt werden nach dem Waffengesetz
3. lag eine fahrlässige Handlung vor.

Ein Haftungsausschluss, zum Beispiel auf der Lehrgangsausschreibung, rettet nicht vor der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, siehe dazu §§ 151 ff. StPO. Denn die Körperverletzung ist ein Straftatbestand nach dem StGB und auf Antrag oder durch die Strafverfolgungsbehörde bei besonderem öffentlichen Interesse zu verfolgen, § 230 StGB (Strafantrag).²⁷

Ein Haftungsausschluss wirkt nur im Verhältnis zum Geschädigten selber um zivilrechtliche (nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch) Entschädigungsansprüche abzuwehren.

Fraglich ist auch, ob ein solcher allgemeiner Haftungsausschluss überhaupt rechtmäßig ist und Bestand vor dem Gericht hat, wenn man sich die Schwere möglicher Folgen (Körperverletzung) vor Augen hält.²⁸

Generell ist deshalb eine besondere Sorgfaltspflicht, auch als Veranstalter von Lehrgängen oder Übungsleiter, erforderlich.

²⁵ Fahrlässigkeit: Außerachtlassung der üblichen Sorgfalt in geringem Umfang.

²⁶ Hier ist es egal, ob es sich um eine stumpfe oder scharfe Klinge handelt. Allein der Umstand der Körperverletzung ist ausschlaggebend. Also sind auch *iaitō* und *boku-tō* betroffen.

²⁷ siehe zum Strafverfahren auch: Niedersächsisches Landesjustizportal, Ratgeber für gerichtliche Verfahren, http://www.justizportal.niedersachsen.de/master/C8472570_N10487598_L20_D0_I3749483

²⁸ Nach der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 ist z.B. ein genereller Ausschluss der Haftung für Körperschäden durch AGB unwirksam.

IV. Versammlungsgesetz

§ 2 Abs. 3 VersammlG:

Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

Eine Versammlung muss folgende Merkmale haben, damit sie unter das Versammlungsgesetz fällt:

- sie muss öffentlich sein, d.h. jedermann hat die Möglichkeit sich daran zu beteiligen
- min. 2 Personen sollen zusammenkommen, in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zum Zweck der gemeinsamen Meinungsbildung und/oder -äußerung

Keine öffentliche Versammlungen sind kulturelle, wissenschaftliche, religiöse, sportliche oder gewerbliche öffentliche Veranstaltungen. Dazu gehören z.B.:

- Theateraufführung
- Flohmärkte
- Konzerte
- Prozessionen
- Straßenfeste

Das *shinken* ist als Waffe²⁹ bei einer öffentlichen Versammlung verboten. Aber vom Versammlungsgesetz werden nicht nur Waffen erfasst, sondern auch sonstige Gegenstände, die als „Waffe“ eingesetzt werden könnten.

Deshalb muss geprüft werden, ob das *iaitō* und das *boku-tō* von dieser Regelung erfasst werden.

Der genaue Wortlaut der Vorschrift „sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind“ ist zu beachten.

Ein *iaitō* oder *boku-tō* ist durchaus in der Lage, Personen zu verletzen durch starke Schläge oder Stöße. Auch die Beschädigung von Sachen ist möglich. Eine Eignung kann damit festgestellt werden.

Es muss jetzt aber auch die Bestimmung zu dieser Verwendung vorhanden sein. Die Bestimmung richtet sich nicht allein nach dem vorgesehenen Zweck des Gegenstandes, sondern auch nach dem Willen des Besitzers³⁰. Werden *iaitō* und *boku-tō* zu dem Zweck der Körperverletzung oder Sachbeschädigung mitgeführt, sind sie nach dem Versammlungsgesetz verboten.

²⁹ s. Rn. 5

³⁰ Maunz/Dürig, GG, Art. 8 Rn. 66; Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn 696. Regelmäßig werden Baseball-Schläger von der Polizei sichergestellt, die bei Teilnehmern von öffentlichen Versammlungen gefunden werden. Beispiel: Polizeibericht Polizeidirektion Dresden vom 05. August 2007, http://www.polizei.sachsen.de/pd_dresden/3771.htm

Die Folgen gegen den Verstoß von § 2 Abs. 3 VersammlG sind in § 27 VersammlG geregelt.

§ 27 VersammlG

(1) Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

(2) Wer

- 1. entgegen § 17a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,*
- 2. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder*
- 3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zusammenrottet und dabei*
 - a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,*
 - b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder*
 - c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

V. Schlussfolgerungen, FAQ

Der Umgang mit dem *shinken* erfordert Aufmerksamkeit. Auch wenn im normalen Trainingsbetrieb nur wenige gesetzliche Auflagen zu beachten sind, ist ein verantwortungsbewusster Gebrauch zwingend notwendig. Allein schon deshalb, um Verletzungen am eigenen Körper, aber besonders bei anderen Personen zu vermeiden.

1. Wo darf ich ein *shinken* bei mir haben?

Bei Volljährigkeit überall mit Ausnahme von öffentlichen Veranstaltungen (s. Nr. 2.8) und Versammlungen (s. IV.)

2. Ich möchte auf meinem Lehrgang *tameshigiri* anbieten?

Wenn der Lehrgang als öffentliche Veranstaltung zu werten ist (s. Nr. 2.8), macht sich jeder strafbar, der dort ein *shinken* in die Hand nimmt³¹.

3. Kann ich während des normalen Training *tameshigiri* machen?

Da es sich beim normalen Training nicht um eine öffentliche Veranstaltung oder Versammlung handelt, ist das Führen von einem *shinken* nicht verboten. Allerdings ist die Altersgrenze (s. Nr. 2.4) zu beachten.

4. Ich möchte einem Schüler von mir, ein scharfes Schwert zum Üben etc. geben.

Dies ist nur zulässig, wenn der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet hat (s. Nr. 2.3).

5. Darf ich mit einem scharfen Schwert in einer öffentlichen Sporthalle trainieren?

Grundsätzlich ja, aber es kann sein, dass der Eigentümer der Sporthalle (z.B. die Stadt) den Gebrauch von Waffen verboten hat. Hier hilft manchmal ein Blick in den Nutzungsvertrag.

6. Kann ich mich durch einen Haftungsausschluss von Körperschäden in der Lehrgangsausschreibung vor Regress oder Strafverfolgung retten?

Nein. Ein Haftungsausschluss auf der Lehrgangsausschreibung, der damit für jeden gleich gilt, ist als AGB³² anzusehen und damit unwirksam (s. III.).

7. Darf ich mein scharfes Schwert im Auto oder in öffentlichen Verkehrsmitteln zum Training mitnehmen?

Ja, aber nur in einem **verschlossenen** Behältnis. Beim Auto wäre das auch der abgeschlossene Kofferraum, aber nicht der Innenraum des Fahrzeugs. Das Schwert darf nur beim Training offen getragen werden (s. Nr. 2.9).

³¹ s. Rn. 18

³² Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen. Diese werden nicht mehr zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt, sondern der Verwender der AGB legt diese dem Vertragspartner einseitig auf.

C. Quellen:

Basiswissen Waffenrecht, Gade, C.H. Beck

Bundesministerium des Innern

- Zusammenfassung der im Vergleich zum geltenden Recht wesentlichen Neuregelungen- Stand 26.04.2002

Bürgerliches Gesetzbuch, Soergel, 13. Auflage 2002 ff., W. Kohlhammer

Bürgerliches Recht, Klein/Niehues/Siegel, DVP Schriftenreihe, 1. Auflage 2006, Maximilian-Verlag

Das neue Waffenrecht - Ein Grundriss -, Heller / Soschinka, 1. Auflage 2003, C.H. Beck Verlag

Drucksache 596/01 vom 17.08.2001 des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil 1 Nr. 73 -

Grundgesetz, Loseblattkommentar, Maunz/Dürig, 48. Auflage 2006, C.H.Beck

Grundrechte, Pieroth/Schlink, 20. Auflage 2004, C.F. Müller

Innenministerium Nordrhein-Westfalen - Broschüre „Waffenrechtliche Grundlagen“ -
Stand 28.04.2003

Strafgesetzbuch: StGB, Tröndle/Fischer, 50. Auflage 2001, C.H.Beck

Waffengesetz in der Fassung vom 08. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.1996 (BGBl. I S. 1779)

Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970 (4592) (2003, 1957)),
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426)

Waffenrecht, Steindorf, 8. Auflage 2007, C.H. Beck Verlag

Waffenrecht, 13. Auflage 2007, Beck-Texte im dtv

Waffenrecht - für Polizei und Bundespolizei -, Schulz, 2. Auflage, Boorberg

Waffenrecht kompakt, Ostgathe, 3. Auflage, Boorberg

Waffenrecht, Apel, 3. Auflage 2004, Kohlhammer

D. Copyright-Hinweis:

Es freut mich natürlich, wenn auf dieses Werk zurückgegriffen wird. Ich erlaube hiermit die Benutzung dieses Werkes unter folgenden Bedingungen.

1. Es dürfen keine Veränderungen (auch Hervorhebungen etc.) an diesem Werk vorgenommen werden,
2. Es ist der Copyright-Hinweis ©Bonne2007 auszubringen.

E. Haftungsausschluss:

Ich schließe jede Haftung aus.

Dieser Aufsatz stellt meine persönliche Rechtsauffassung zu diesem Thema dar. Er kann keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen, sondern soll einen allgemeinen Überblick über die augenblickliche Rechtslage geben.

Durch Gesetzesänderungen, Gerichtsurteilen, Änderung von Auslegungen der Gesetze o.ä. kann es zu anderweitigen Auffassungen und Auswirkungen kommen.